

Wasserrecht;

Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, zum Umbau der Sohlrampe am Fl.km 38 der Ilm Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, beabsichtigt die bestehende Sohlrampe an der Ilm auf Höhe des Flusskilometers 38,0 in der Gemarkung Rohrbach durch ein Raugerinne in Riegelbauweise zu ersetzen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, das Raugerinne mit einer Gesamtlänge von ca. 98 m, ca. 28 m unterhalb des noch bestehenden Betonabsturzes zu beginnen und ca. 70 m oberhalb zu beenden. In der Rampe werden neun Steinriegel, aus großen quaderförmigen Wasserbausteinen (100/120) angeordnet werden. Der Rampenkörper soll bei einem zu überwindenen Höhenunterschied von ca. 0,8 m ein Gefälle von ca. 0,8 % (I = 1 : 125) aufweisen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf. Es sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Aber der geplante Absturzbau ist für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und insbesondere der biologischen Durchgängigkeit der Ilm gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinien von entscheidender Bedeutung. Gleiches gilt fischerei- und naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 16.04.2020
Landratsamt

Martin Wolf
Landrat